

**Zeitschrift:** Werk, Bauen + Wohnen  
**Herausgeber:** Bund Schweizer Architekten  
**Band:** 103 (2016)  
**Heft:** 5: Zwischenkritik : Stadtteile im Werden  
  
**Rubrik:** Recht

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 05.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Auftrag oder Arbeitsvertrag?

### Der Status von Freelance-Mitarbeitenden

Um Schwankungen bei der Arbeitsbelastung auszugleichen, beschäftigen auch Architekturbüros immer mal wieder sogenannte Freelancer oder freie Mitarbeiter, die besondere oder zusätzlich anfallende Arbeiten erledigen. Diese Architekten, Zeichner, Modellbauerinnen, Grafiker, Webdesignerinnen oder IT-Spezialisten werden häufig für eine beschränkte Zeit beschäftigt und nach Stundenaufwand oder projektabhängig entschädigt. Diese flexible Lösung entlastet das Unternehmen vom finanziellen Risiko einer unbefristeten Festanstellung und erfolgt somit zur Optimierung der Betriebskosten.

Zu wenig beachtet wird in diesem Zusammenhang, ob es sich bei diesen Personen um (selbstständig erwerbende) Auftragnehmer bzw. Unternehmer handelt oder um (unselbstständig tätige) Arbeitnehmer – und was diese Unterscheidung für Konsequenzen mit sich bringt.

#### Wer gilt als selbstständig?

Die Abgrenzung zwischen selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit basiert auf dem AHV-Recht und gilt für das gesamte Sozialversicherungsrecht. Während Arbeitnehmer (und unter Umständen auch ihre Angehörigen) durch den Arbeitgeber über ein Netz von Versicherungen etwa bei Arbeitslosigkeit, Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter oder

Tod abgesichert werden, müssen selbstständig Erwerbende für sich selbst sorgen; sie rechnen ihre AHV eigenständig ab, entscheiden, ob und wie sie sich gegen die diversen Vorsorgefälle absichern wollen und leisten die Prämien dafür vollumfänglich selbst.

Die Versicherung von Mitarbeitern ist für den Arbeitgeber mit Soziallasten verbunden. Deshalb werden «freie Mitarbeiter» häufig als selbstständig Erwerbende beschäftigt; ihr Lohn wird als Honorar (ohne Lohnabzüge) ausbezahlt und die Anmeldung bei der AHV und den (Sozial-)Versicherungen bleibt ihnen überlassen.

Die Unterscheidung, ob jemand selbstständig oder eben unselbstständig tätig ist, liegt allerdings nicht im Ermessen des Arbeitgebers. Es existiert dazu eine (Gerichts-)Praxis, die zwar bewusst einen Spielraum offen lässt, um immer neuen Beschäftigungsformen gerecht zu werden, jedoch eine Vielzahl von Merkmalen festgelegt hat, die eine Zuordnung im Einzelfall zulassen.

Als Indizien für eine unselbstständige Tätigkeit gelten etwa das Bestehen eines arbeitsorganisatorischen und/oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses (die Person ist bei ihrer Arbeit z.B. weisungsgebunden, sie ist rechenschaftspflichtig und in eine Arbeitsorganisation eingegliedert) oder der Umstand, dass der Betreffende weder ein wirtschaftliches Risiko trägt noch Aufträge akquirieren muss.

Demgegenüber weisen etwa das Bestehen eines unternehmerischen Risikos, das Fehlen eines wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses (weil etwa weitere Aufträge bzw. andere

Auftraggeber bestehen), die nach aussen sichtbare Teilnahme am Wirtschaftsleben (eigenes Briefpapier, eigene Geschäftsräumlichkeiten, eigene Arbeitnehmer, Akquisitionsbemühungen etc.) und der Umstand, dass Arbeits- und Kapitaleinsatz frei geplant und Geschäftskosten übernommen werden, auf eine selbstständige Tätigkeit hin.

#### Hohe Risiken für Arbeitgeber

Erweist sich aufgrund dieser Indizien ein vermeintliches Auftragsverhältnis als Arbeitsverhältnis, nachdem etwa ein Mitarbeiter seinen Status als Selbstständiger (möglicherweise auch erst nach einem Unfall) bestreitet oder weil die AHV die getroffene Zuordnung nicht akzeptiert hat, drohen dem Arbeitgeber nachträglich enorme Kosten; er riskiert die Nachzahlung von Sozialversicherungsprämien, von Kinderzulagen und Ferienguthaben, ihm drohen Schadenersatzzahlungen an den Arbeitnehmer für die Folgen der fehlenden Versicherung, Lohnfortzahlungen bei Krankheit und Unfall. Er hat plötzlich Kündigungsfristen zu beachten, und es drohen gar strafrechtliche Konsequenzen.

Es empfiehlt sich deshalb dringend, den Status der Personen, die man als Freelancer bzw. Selbstständige beschäftigt, zu prüfen und sie je nach der konkreten Situation entweder anzustellen (und entsprechend zu versichern) oder von ihnen zu verlangen, dass sie eine Bescheinigung der AHV-Ausgleichskasse vorlegen, die sie als selbstständig erwerbend ausweist und zusätzlich ihre Versicherungsdeckung bei Krankheit, Unfall, Invalidität und Tod belegen. — *Isabelle Vogt, vogt@luksundvogt.ch*

**SWB** Schweizerischer Werkbund Werkbund Suisse

Werkbundtag 2016

**Spuren – vom Einen zum Anderen**

Samstag, 28. Mai 2016, 11.00 bis 17.15 Uhr  
Schule für Gestaltung Aargau  
und Telli-Siedlung Aarau

Mit dem Werkbundtag in Aarau eröffnet der Schweizerische Werkbund sein Jahresthema 2016 «Spuren – vom Einen zum Anderen». Während am Morgen die gestalterische Berufsbildung im Mittelpunkt steht – wo hin steuert diese, welche Spuren hinterlassen die bildungspolitischen Entscheide? –, werden wir am Nachmittag auf Spurensuche im Aarauer Telli-Quartier gehen.

Weitere Informationen und Anmeldung: [werkbund.ch](http://werkbund.ch)